

## **Der Beitritt der Ukraine zur WTO - Können sich Unternehmen gegen WTO-Verletzungen wehren? -**

**Vortrag 23.03.2010, Kiew**

**Dr. jur. Mansur Pour Rafsendjani  
Rechtsanwalt, München  
Standortleiter Kiew**

*Die Ukraine ist nach 17 Verhandlungsrunden, die ab 1993 begannen, mit Wirkung zum 16.5.2008 das 152. Mitglied der WTO geworden.<sup>1</sup> Mit dem Beitritt der Ukraine zur WTO verbinden nicht nur Ukrainer, sondern auch deutsche Investoren viele Erwartungen auf Erleichterungen des Handels zwischen beiden Ländern. Wissenschaftliche Studien belegen, dass eine WTO-Mitgliedschaft den grenzüberschreitenden Handel beflügelt und höhere Einkommen wie auch einer Steigerung des Konsums zu erwarten sind. Diese resultieren aus einem erhöhten Angebot von Waren- und Dienstleistungen auf dem betreffenden Markt. Die Öffnung der Märkte hat dem Handel und dem Wirtschaftswachstum in den vergangenen Jahrzehnten weltweit zusätzlichen Aufschwung beschieden.<sup>2</sup> Durch die in 2008 aufgetretene Wirtschaftskrise sind indessen in vielen Ländern Tendenzen zu protektionistischem Verhalten erkennbar.<sup>3</sup> Der nachfolgende Artikel gibt einen Überblick über die Rechtslage privater Unternehmen, wenn ein WTO-Mitgliedsland gegen WTO-Regeln verstößt. Zum besseren Verständnis wird davor ein kurzer Überblick über die WTO und ihre Rechtsordnung gegeben.*

---

<sup>1</sup> Von 194 Ländern sind 153 Mitglieder der WTO. Weitere 30 Staaten sind im Beobachtungsstatus.

<sup>2</sup> Wirtschaftstheoretisch fußt die Idee des Freihandels auf der von *David Ricardo* entwickelten Theorie des komparativen Kostenvorteils. Diese Theorie besagt, dass jeder Staat durch Freihandel gewinnt, da jedes Land sein Kapital und Arbeit dort investiert, wo es am vorteilhaftesten ist. Hierdurch prosperieren die am Freihandel beteiligten Staaten. Dies stimmt: Das belegen die Beispiele China und Vietnam, die bereits vor der offiziellen Mitgliedschaft freiwillig ihr Rechtssystem dem WTO-Standard angepasst haben. Dies führte zu außerordentlich hohen Direktinvestitionen aus dem Ausland in diese Märkte.

<sup>3</sup> Damit werden möglicherweise kurzfristige Vorteile für eine bestimmte Wirtschaftsgruppe im betreffenden Land erzielt. Indessen werden diese Vorteile später durch Handelskonflikte aufgebraucht. Ein Paradigma für die fatalen Wirkungen von protektionistischen Maßnahmen, war die Weltwirtschaftskrise 1929. Viele Staaten reagierten mit Protektionismus, was den Kollaps der Weltwirtschaft beschleunigte

## INHALT

I.	Welthandelsorganisation (WTO) .....	3
II.	Die WTO-Rechtsordnung .....	3
1.	WTO-Übereinkommen vom 15.4.1994 („WTO-Übereinkommen“) .....	3
2.	General Agreement on Trades and Tariffs vom 15.4.1994 („GATT 1994“) - ergänzt durch gesonderte Warenverkehrsabkommen .....	5
a)	Verhältnis zum GATT 1947 .....	5
b)	Grundregeln .....	5
c)	Ergänzung durch gesonderte Warenverkehrsübereinkommen .....	5
d)	Ausnahmen zulässig .....	6
3.	General Agreement on Trade in Service vom 15.4.1994 (“GATS”) .....	6
a)	Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs .....	6
b)	Ausnahmen .....	7
4.	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights vom 15.4.1994 (“TRIPS”) .....	7
5.	Trade Policy Review-Mechanismus („TPRM“) .....	8
6.	Dispute Settlement Understanding (DSU) .....	8
III.	Verteidigung gegen WTO-Rechtsverletzungen seitens eines Mitgliedsstaates .....	9
1.	Interessenslage .....	10
2.	Anrufung Ukrainischer staatlicher Gerichte .....	10
a)	Nichtigkeits- und Schadensersatzklagen derzeit denkbar und möglich .....	10
b)	Unterschied zur Rechtslage in Europa .....	11
3.	Anrufung europäischer/deutscher Gerichte (nicht möglich) .....	12
4.	WTO-Streitschlichtungsverfahren .....	12
a)	Antragsberechtigung nur für Mitgliedsstaaten .....	12
b)	Umsetzung und Durchsetzung von DSB-Entscheiden .....	13
(1)	Panel-Bericht (final report) .....	13
(2)	Revisionsverfahren .....	13
(3)	Verbindlichkeit der Schlussberichte .....	14
(4)	Überwachung der Umsetzung und Fristsetzung .....	14
(5)	Handelssanktionen/Kompensation .....	14
5.	Kein Geldersatzanspruch für Unternehmen .....	15
	ZUSAMMENFASSUNG .....	16

## I. Welthandelsorganisation (WTO)

Die Welthandelsorganisation (engl. World Trade Organization, abgekürzt „WTO“) ist eine internationale Organisation mit Sitz in Genf. Sie wurde am 15.4.1994 in Marrakesch, Marroko gegründet und nahm ihre Arbeit am 1.1.1995 in Genf auf. Ziel der WTO ist der Abbau von Handelshemmnissen des globalen Handels („*Liberalisierung des internationalen Handels*“). Überdies ist die WTO zuständig für die Schlichtung von Handelskonflikten zwischen den Mitgliedsländern.<sup>4</sup> Die WTO-Mitglieder (hierzu zählt auch die Europäische Union neben den einzelnen europäischen Mitgliedstaaten) erwirtschaften mehr als 90% des Welthandelsvolumens. Die WTO ist neben dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank die tragende global agierende Handels- und Wirtschaftsorganisation.

## II. Die WTO-Rechtsordnung

### 1. WTO-Übereinkommen vom 15.4.1994 („WTO-Übereinkommen“)

Das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15.4.1994<sup>5</sup> („WTO-Übereinkommen“), welches am 1.1.1995 in Kraft getreten ist, fungiert quasi als Dachregelung für eine Reihe weiterer Abkommen, die in Anhängen zum WTO-Übereinkommen aufgeführt sind. Der Vertragstext besteht aus mehr als 22.000 Seiten, wovon ca. 550 Seiten operativen Vertragstext darstellen.<sup>6</sup> Unter diesem Dach vereinigen sich dann die weiteren Abkommen, die im Wesentlichen aus drei Säulen bestehen: GATT, GATS und TRIPS.

---

<sup>4</sup> Bereits 1947 war eigentlich die Gründung einer Welthandelsorganisation geplant. Auf der Basis der Havanna Charta sollte die *International Trade Organization (ITO)* gegründet werden. Kernstück war hier das General Agreement on Trades and Tariffs in der Fassung von 1947 („GATT 1947“). Aufgrund verfassungsrechtlicher Probleme in den USA ist die ITO jedoch nie gegründet worden. Seit dem 1.1.1948 wurde das GATT 1947 jedoch vorläufig angewendet. Indessen fehlten die institutionelle Verankerung und effiziente Streitbeilegungsmechanismen. Aufgrund verschiedener Welthandelsrunden, zuletzt der Uruguay-Runde und der Regierungskonferenz von Marrakesch wurde das WTO-Übereinkommen verabschiedet, welches die Welthandelsorganisation WTO als Koordinator und Streitschlichter auf der Ebene des Welthandels etablierte.

<sup>5</sup> BGBl. 1994 II, S. 1625 ff.; ABl. 1994 L 336/3

<sup>6</sup> Instrukтив *Tietje*, WTO 4. Aufl. 2009, CH. Beck, S. XV ff.

Organisatorisch ist die WTO wie folgt aufgebaut:

1. Oberstes Organ ist die **Ministerkonferenz** (Art. IV WTO-Übereinkommen). Sie ist das politische Leitorgan und kann durch Konsens oder Mehrheitsbeschluss verbindliche Änderungen des WTO-Regelwerks herbeiführen (Art. X WTO). Die Ministerkonferenz soll in regelmäßigen Abständen (2 Jahre) tagen.
2. Der **Allgemeine Rat** (*General Council*) ist das zentrale operative Organ und nimmt die Aufgaben zwischen den Tagungen der Ministerkonferenz wahr. Der Allgemeine Rat tagt einmal monatlich. Besondere Bedeutung hat der Allgemeine Rat auch deshalb, weil er in gleicher Besetzung verbindliche Entscheidungen in Handelskonflikten als *Dispute Settlement Body* treffen kann. Zudem tagt der Allgemeine Rat auch als Organ für die Überprüfung der Handelspolitik (*Trade Policy Review Body*).
3. Unter der Aufsicht des Allgemeinen Rates stehen spezielle Hauptorgane der drei materiellen Hauptrechtsordnungen GATT, GATS und TRIPS, nämlich der **Rat für den Warenhandel**, der **Rat für den Dienstleistungshandel** sowie der **Rat für handelsbezogene Aspekte gewerblicher und geistiger Schutzrechte**.
4. Der Allgemeine Rat sowie die GATT-, GATS- und TRIPS-Räte haben weitere zahlreiche **Komitees, Arbeitsgruppen und andere Unterorgane** eingerichtet, über welche auch Schnittstellenproblematiken behandelt werden.
5. Wie bei anderen internationalen Organisationen auch, wurde schließlich ein **Sekretariat** etabliert, das unter der Leitung des Generaldirektors steht (Art. VI:1 WTO-Übereinkommen). Derzeitiger Generaldirektor (in zweiter Amtszeit bis 2013) ist Pascal Lamy. Das Sekretariat beschäftigt über 600 von ihren Heimatstaaten unabhängige Beschäftigte (Art. VI:4 WTO-Übereinkommen). Aufgabe des Sekretariats ist die technische, rechtliche und logistische Unterstützung der Organe sowie die Hilfestellung bei Analysen des Welthandels.

## **2. General Agreement on Trades and Tariffs vom 15.4.1994 („GATT 1994“) - ergänzt durch gesonderte Warenverkehrsabkommen**

### **a) Verhältnis zum GATT 1947**

Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen vom 15.4.1994 (engl. *General Agreement on Trades and Tariffs*, abgekürzt „**GATT 1994**“) ist quasi die Magna Charta des Welthandels. Das GATT 1994 baut im Wesentlichen auf dem GATT 1947 auf, wurde jedoch vollständig neu in Kraft gesetzt. Indessen nimmt das GATT 1994 vielfach Bezug auf das GATT 1947 Bezug. Damit ist das GATT 1947 weiterhin zu beachten. Denn die WTO hat bislang keine konsolidierte Fassung des GATT geschaffen.

### **b) Grundregeln**

Die Grundregeln des GATT basieren auf dem Prinzip der Gleichbehandlung und sind wie folgt:

- Verbot staatlicher Handelsbeschränkungen (Art. XI);
- Festschreibung und Senkung von Zollsätzen (Art. XXVIII<sup>bis</sup>);
- Meistbegünstigung (Art. I:1), d.h., Handelsvorteile, die einem Mitglied der WTO gewährt werden, müssen auch für alle anderen gelten;
- Inländerbehandlung (Art. III), d.h., ausländische und inländische Anbieter müssen gleich behandelt werden;
- Offenheit der Märkte (Art. XI:1)

### **c) Ergänzung durch gesonderte Warenverkehrsübereinkommen**

Das GATT wird durch gesonderte Übereinkommen ergänzt und konkretisiert. Die betreffenden Übereinkommen sind in einem Anhang zum WTO-Übereinkommen aufgeführt und betreffen folgende elf Materien:

- Landwirtschaft
- Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen
- Technische Handelshemmnisse
- Handelsbezogene Investitionsmaßnahmen
- Antidumping
- Zollwertbestimmung
- Warenkontrollen vor dem Versand
- Ursprungsverfahren

- Einfuhrlizenzverfahren
- Subventionen
- Schutzmaßnahmen

**d) Ausnahmen zulässig**

Das GATT 1994 - und auch bereits das GATT 1947 - erlauben Ausnahmen. Die Rechtsordnung der WTO ist von der Erkenntnis geprägt, dass staatliche Eingriffe in den Wirtschaftsprozess zulässig und notwendig sein können. So sind z.B. Ausnahmen vom Meistbegünstigungsprinzip innerhalb einer Freihandelszone (z.B. Europäische Union) zugelassen. So können Nachbarländern oder Entwicklungsländern spezielle Handelsvorteile eingeräumt werden. Zugelassen sind auch Notstandsmaßnahmen zum Schutz der Zahlungsbilanz oder zum Schutz von Leben Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen. Dabei sind jedoch verbindliche Grenzen der WTO zu beachten. Staaten dürfen wirtschaftspolitische Maßnahmen in diese Richtung nur dann ergreifen, solange diese nicht den Marktzugang behindern und auch nicht diskriminierend angewandt werden.<sup>7</sup>

**3. General Agreement on Trade in Service vom 15.4.1994 (“GATS”)**

**a) Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs**

Das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (*General Agreement on Trade in Service*, abekürzt „GATS“) regelt den grenzüberschreitenden globalen Dienstleistungsverkehr. Es baut auf die Struktur des GATT auf. Der Dienstleistungshandel wird begrifflich weit gefasst. Dabei unterscheidet das GATS vier unterschiedliche Arten („*Modes*“) von Dienstleistungen:

- Grenzüberschreitende Lieferungen aus dem Heimatland des Anbieters in das Zielland des Empfängers (*Mode 1*)
- Ausländischer Konsum im Inland, d.h., eine Leistung wird im Inland für einen Ausländer erbracht (*Mode 2*)

---

<sup>7</sup> Tietje, WTO – Welthandelsorganisation, 2009, S. XIII

- Handelsniederlassungen im Ausland, d.h., die Dienstleistung wird durch eine Niederlassung eines ausländischen Anbieters erbracht (*Mode 3*)
- Natürliche Personen im Ausland, d.h., die Dienstleistung wird im Heimatland des Konsumenten durch eine ausländische natürliche Person erbracht (*Mode 4*)

Auch hier erfolgt die Liberalisierung durch Meistbegünstigung (Art. II GATS), Inländergleichbehandlung (Art. XVII GATS) und Marktöffnung (Art. XVI GATS). Im Gegensatz zum GATT sind indessen weitergehende Ausnahmen möglich.

#### **b) Ausnahmen**

Der Katalog der möglichen Ausnahmen ist erheblich breiter gefasst als im GATT. Jedes Land hat dabei die Möglichkeit im Rahmen des Beitritts zur WTO Ausnahmen vorzusehen, die in entsprechende Listen einzutragen sind. D.h., die betreffenden Mitgliedsländer können selbst bestimmen, welche Dienstleistungssektoren sie für den heimischen Markt öffnen. Ausnahmefähig sind insbesondere Dienstleistungen der staatlichen Daseinsvorsorge, die in staatlicher Zuständigkeit (also hoheitlich) erbracht werden (Art. 1:3 GATS). In den bislang veröffentlichten Dokumenten war nicht zu erkennen, dass die Ukraine im großen Stil Ausnahmen angemeldet hat. Indessen bedarf es hier weitergehender Nachforschung.

#### **4. Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights vom 15.4.1994 (“TRIPS”)**

Das Abkommen über den Schutz geistigen Eigentums (Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, abgekürzt “**TRIPS**”) trat gleichfalls 1995 in Kraft. Es regelt den Schutz von Patenten, Marken, Urheberrechten, geographischen Herkunftsbezeichnungen, gewerblichen Mustern etc. Zusätzlich – und insoweit über die im Rahmen der WIPO<sup>8</sup> verwalteten Verträge hinausgehend – werden auch Geschäftsgeheimnisse geregelt. Das TRIPS regelt Mindeststandards, die von jedem Mitgliedsland eingehalten werden müssen. Ergänzt werden die detaillierten Regelungen durch aus-

---

<sup>8</sup> World Intellectual Property Organization

föhrliche Vorgaben über die Ausgestaltung des innerstaatlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens.

## 5. Trade Policy Review-Mechanismus („TPRM“)

Als Anlage 3 zum WTO-Übereinkommen ist am 1.1.1995 der Mechanismus zur Überprüfung der Handelspolitik (*Trade Policy Review Mechanism*, abgekürzt „TPRM“) in Kraft getreten. Zweck des TPRM ist es, bereits im Vorfeld Verletzungen des WTO-Rechts zu erkennen und zu vermeiden. Dies erfolgt durch periodische Überprüfungen der Handelspolitik der WTO-Mitglieder. Die Überprüfung wird vom Trade Policy Review Body („TPRB“) vorgenommen.<sup>9</sup> Hierzu sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet – abhängig vom jeweiligen Anteil am Welthandel – periodische Berichte zu liefern (Art. D TPRM).<sup>10</sup> Diese fließen wiederum in einen Staatenbericht ein, den das WTO-Sekretariat in eigener Verantwortung erstellt (Art. C [v] TPRM). Dazu wird in Rücksprache mit dem WTO-Mitglied jährlich ein Arbeitsplan aufgestellt. Dem jeweils zur Prüfung anstehenden WTO-Mitglied wird ca. 10 Monate vor der Trade Policy Review ein ausführlicher Fragenkatalog zugesandt. Es erfolgen auch Reisen in das zur Prüfung anstehende Land. Jedes der Prüfung unterliegende Land hat dabei die Möglichkeit die tatsächlichen Angaben des Staatenberichts zu prüfen und Korrekturen anzuzeigen (2-Wochen-Frist). Daran anschließend findet die Sitzung des TPRB in Genf statt und der Staatenbericht wird unter Teilnahme der Delegation des geprüften Landes (teilweise hitzig) diskutiert. Der Bericht ist dann nach Abschluss der Sitzung auch zu veröffentlichen (Art. C [vi] TPRM). Zudem sind etwaige zwischenzeitlich Änderungen der Handelspolitik dem TPRB zu melden.

## 6. Dispute Settlement Understanding (DSU)

Das WTO-Recht sieht ein eigenes Streitschlichtungsverfahren, das Dispute Settlement Understanding („DSU“) vor. Dieses Verfahren ist als eigener Anhang zum WTO-Übereinkommen integraler Bestandteil des WTO-

---

<sup>9</sup> Art. C[i] TPRM

<sup>10</sup> Für die Ukraine dürfte vermutlich ein Sechs-Jahreszeitraum in Betracht kommen; vgl. hierzu *Tietje*, in Prieß/Berrisch WTO-Handbuch, 2003, S. 669. Schwächere WTO-Mitglieder können dabei von Spezialisten der WTO unterstützt werden.



Rechts. Das Entscheidungsgremium wird *Dispute Settlement Body* („**DSB**“) genannt. Kommt es zwischen Mitgliedsstaaten zum Streitfall über die Auslegung eines von der WTO verwalteten Handelsabkommens, dann kann der DSB angerufen werden. In Zusammenarbeit mit einem Streitschlichtungspanel (*Dispute Panel*) und dem *Appellate Body* (Revisionsinstanz) arbeitet das Gremium einen Schiedsspruch aus, den die siegreiche Partei falls nötig mit Zwangsmaßnahmen (Handelssanktionen) durchsetzen darf. Das WTO-Streitschlichtungsverfahren ist in drei Abschnitte unterteilt:

- Konsultationen (Art. 4.3. S. 1 DSU)
- Förmliches Panelverfahren (Art. 4.4 iVm. Art. 12.2 DSU) und daran anschließendes mögliches Revisionsverfahren (Art. 17.6 DSU) vor dem Appellate Body
- Überwachung der Umsetzung des DSB Schiedsspruches und seine Durchsetzung durch Verhandlung von Kompensationen (Art. 21 DSU) und bei Fehlschlagen der Verhandlungen Ergreifung von Handelssanktionen (Art. 22 DSU)

Das DSB hat seit seinem Bestehen eine Vielzahl von Handelskonflikten friedlich beilegen können. Es wurden insgesamt 390 Verfahren notifiziert und in 116 Verfahren kam zu einer abschließenden Panel – bzw. Appellate Body Entscheidung.<sup>11</sup>

### **III. Verteidigung gegen WTO-Rechtsverletzungen seitens eines Mitgliedsstaates**

Folgendes Beispiel sollen als Orientierung dienen: Ein deutsches Unternehmen (Muttergesellschaft) stellt hochwertige TV-Geräte her und vertreibt diese über eine Tochtergesellschaft in der Ukraine, welche die in Deutschland hergestellten Geräte in die Ukraine importiert. Angenommen, die Ukraine würde WTO-rechtswidrig Strafzölle auf den Import von in Deutschland hergestellten TV-Geräten erheben. Wie ist zu verfahren?<sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> Quelle: *Tietje*, WTO-Welthandelsordnung, Stand Januar 2009

<sup>12</sup> Das Beispiel ließe sich natürlich auch umgekehrt bilden. Indessen würden dann die gegenwärtig existierenden Unterschiede zwischen ukrainischem Recht und dem europäischen/deutschen Recht nicht dargestellt werden können

## **1. Interessenslage**

Private Unternehmen haben naturgemäß Interesse an eine schnellstmöglichen Aufhebung des belastenden Rechtsakts. In einem weiteren Schritt besteht auch das Interesse, Schadensersatz vom Verletzerstaat zu verlangen. Das erste Begehren wird in der Regel durch eine Nichtigkeitsklage oder Normenkontrollklage geltend gemacht. Das zweite Begehren sind typische Leistungsklagen in Form von Schadensersatzklagen. Haben solche Klagen Aussicht auf Erfolg?

## **2. Anrufung Ukrainischer staatlicher Gerichte**

### **a) Nichtigkeits- und Schadensersatzklagen derzeit denkbar und möglich**

Im Zusammenhang mit WTO-Rechtsverletzung gibt es in der ukrainischen Rechtsprechung und Literatur aufgrund der ersten kurzen Zugehörigkeit zur WTO naturgemäß nur wenige veröffentlichte Dokumente. Indessen sind verschiedene interessante Entscheidungen von Ukrainischen Gerichten veröffentlicht worden, die im Zusammenhang mit behaupteten WTO-Rechtsverletzungen stehen. Diese Gerichtsentscheide gehen – zu Recht – davon aus, dass die Regeln des WTO-Rechts infolge der Transformation Bestandteil nationalen Rechts werden und insoweit Vorrang vor anderen nationalen Gerichten genießen (unter Berufung auf Art. 9 und 19 des Gesetzes der Ukraine über internationale Verträge der Ukraine) und von daher von den Gerichten zu respektieren sind.<sup>13</sup> Anzumerken ist auch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts (1. Instanz) des Kiewer Gebiets vom 23.12.2009<sup>14</sup>. Geklagt hatten drei private Unternehmen gegen das Wirtschaftsministerium der Ukraine, das Ministerium für Umweltschutz sowie gegen den staatlichen Zolldienst. Sie beehrten die Aufhebung einer von diesen Ministerien gemeinsam verabschiedeten Zollverfahrensregelung bzgl. Verpackungs- und Transportmaterial von importierten Waren. Das Verwaltungsgericht erster Instanz gewährte die Aufhebung der o.g. Regelung wegen Verstoßes gegen das GATT. Insoweit lässt dies den Schluss zu, dass ukrainische Unternehmen – beispielsweise eine ukrainische Tochtergesellschaft – mit Aussicht auf Erfolg Nichtigkeitsklage vor

---

<sup>13</sup> Entscheidungen des Obersten Gerichtes vom 9.7.2009 und 9.9.2009

<sup>14</sup> Urteil des Verwaltungsgerichts des Kiewer Gebiets vom 23.12.2009 (Fall Nr. 2a-14240/09/267)

den ukrainischen Gerichten erheben können.<sup>15</sup> Indessen bleibt hier die weitere Rechtsentwicklung zu beobachten. Rechtsgrundlage für eine Schadensersatzklage könnte hier insoweit Art. 21 der Verwaltungsprozessordnung iVm Art 22 des Ukr. Zivilgesetzbuches sein. Auch hier bleibt die weitere Entscheidungspraxis der Gerichte abzuwarten.

## **b) Unterschied zur Rechtslage in Europa**

Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, wäre das ukrainische Recht (nach dem gegenwärtigen Verständnis) gegenüber der Rechtslage in Europa/Deutschland vorteilhafter. Denn nach ständiger Rechtsprechung des EuGH<sup>16</sup> ist sowohl das Aufhebungsbegehren als auch ein Schadensersatzanspruch von Unternehmen gegenüber der EU ausgeschlossen.<sup>17</sup> Begründet wird dies damit, dass die WTO-Regeln (auch DSB Entscheidungen) aufgrund der Transformation ins EG-Recht gem. Art. 300 Abs. 7 EGV zwar als höherrangiges und damit für die EU verbindliches Recht zu qualifizieren seien. Die Auslegung von WTO-Regeln falle auch in Entscheidungskompetenz des EuGH<sup>18</sup>. Indessen sei aus den WTO-Regeln kein unmittelbares Klagerecht zugunsten von Unternehmen (sog. individualschützender Charakter) zu lesen. Diese können mithin weder die Aufhebung eines gemeinschaftsrechtlichen Aktes noch die Zahlung von Schadensersatz begehren.<sup>19</sup> Hintergrund waren hier Klagen privater Unternehmen wegen Erlass WTO-rechtswidriger Verordnungen (Bananenverordnungen) sowie wegen Nichtumsetzung von DSB Entscheiden. Der EuGH begründet seine Entscheidungen damit, dass für WTO-Verletzungsfragen ein bestimmter

---

<sup>15</sup> Ein Klagerecht der deutschen Muttergesellschaft wäre indessen zu verneinen, da das ukrainische Prozessrecht lediglich Wirtschaftssubjekten der Ukraine Klagebefugnisse einräumt.

<sup>16</sup> EuGH Rs C- 3-307/99 P, Slg. 2001, I-3159 - OGT Fruchthandelsgesellschaft; EuGH Rs C- 104/97 P, Sl. 1999, I-6983 – Atlanta; BVerfGE 102, 147 ff. – Bananenbeschluss; EuGH Rs 21-24/72, Slg. 1972, 1219 - International Fruit Company; EuGH Rs C -280/93, Slg. 1994, I -4973 - Deutschland/Rat; EuGH Rs C-496/93, Slg. 1995, I-4533 - Chiquita Italia; EuGH Rs. C-149/96, Slg. 1999, I-8395 - Portugal – Rat ; EuGH Rs. C-300/98 und C-392/98, Slg. 200, I-11307 – Dior; EuGH Rs. C-53/96, Slg. 1998, I-3606 - Hermès International.

<sup>17</sup> Rechtsgrundlage: Deliktischer Anspruch nach Art. 288 Abs. 2 EGV

<sup>18</sup> EuGH Rs. C-53/96, Slg. 1998, I-3606 - Hermès International, Rn 23

<sup>19</sup> EuGH Rs C-496/93, Slg. 1995, I-4533 - Chiquita Italia, Rn 29 und EuGH Rs C- 3-307/99 P, Slg. 2001, I-3159 - OGT Fruchthandelsgesellschaft, Rn 21 ff.

Streitbeilegungsmechanismus auf der Ebene der WTO vorgesehen sei und den Mitgliedsländern insoweit größtmögliche Flexibilität eingeräumt werden müsse. Dieser Verhandlungs- und Reaktionsspielraum dürfe nicht dadurch eingegrenzt werden, dass die EG-Gerichte (und staatlichen nationalen Gerichte) etwaige Rechtssetzungsakte außer Kraft setzen. Der EuGH hat lediglich in zwei Ausnahmefällen Schadensersatzklagen für möglich gehalten: (1) Wenn die EG eine bestimmte im Rahmen des GATT bzw. des WTO-Übereinkommens übernommene Verpflichtung erfüllen wollte oder (2) die fragliche Gemeinschaftsordnung ausdrücklich auf spezielle Bestimmungen des GATT verweist.<sup>20</sup> Derartige Ausnahmefälle dürften indes nur selten vorliegen.

### **3. Anrufung europäischer/deutscher Gerichte (nicht möglich)**

Dies ist im oben aufgeführten Beispielfall nicht möglich. Denn selbst wenn ein deutsches oder europäisches Gericht die WTO-Rechtswidrigkeit feststellen würde, könnte ein entsprechendes Urteil nach anerkannten Regeln des Völkerrechts nicht gegen die Ukraine vollstreckt werden.

### **4. WTO-Streitschlichtungsverfahren**

#### **a) Antragsberechtigung nur für Mitgliedsstaaten**

Einzelne Personen oder Unternehmen können kein DSU-Verfahren einleiten. Dazu sind nur Mitgliedstaaten berechtigt. Einzelnen Unternehmen können sich allerdings bei ihrer jeweiligen Regierung oder bei der Regierung eines anderen Mitgliedstaates beschweren und die Einleitung eines Verfahrens verlangen. In der EU gilt insoweit die Handelsbarrieren-Verordnung Nr. 3286/94 des Rates vom 22.12.1994<sup>21</sup>, welche die Möglichkeiten des Erlasses von Handelssanktionen sowie die mögliche Zusammenarbeit der Kommission mit privaten Unternehmen regelt. Allerdings wird der Kommission ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Private Unternehmen haben – insoweit unterscheidet sich dies von der US-

---

<sup>20</sup> EuGH Rs. C-69/89, Slg. 1991, I-2069 Rn. 31 – Nakajima sowie EuGH Rs. 70/87 Slg. 1989, 1781 Rn 19 ff. – Fediol III.

<sup>21</sup> ABl Nr. L 349 vom 31.12.1994, S. 0071 ff.

amerikanischen Rechtslage<sup>22</sup>- keine Anspruch auf Einleitung einer Untersuchung und Anrufung des DSB. Ist aber ein Verfahren eingeleitet, können Unternehmen freiwillig als „amicus curiae“ bereits im DSU-Konsultationsverfahren sowie im späteren Panel-Verfahren Tatsachen und Rechtsausführungen vortragen. Indessen muss dies so rechtzeitig erfolgen, dass dem „angeklagten“ Mitgliedsstaat die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb der restriktiven Fristen verbleibt. Ansonsten werden Stellungnahmen von Unternehmen nicht berücksichtigt.

## **b) Umsetzung und Durchsetzung von DSB-Entscheiden**

### **(1) Panel-Bericht (final report)**

Kann der Rechtsstreit nicht bereits im Konsultationsverfahren auch nicht unter Zuhilfenahme Dritter (z.B. Mediatoren) innerhalb von 60 Tagen durch einvernehmliche Regelung zwischen den Mitgliedsstaaten beigelegt werden, wird auf Antrag einer Partei ein Panel des DSB eingerichtet. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten werden die Mitglieder des Panels aus Ländern bestellt, die an dem Konflikt nicht beteiligt sind. Die Verfahrensdauer beträgt hier etwa sechs Monate, wobei maximal eine Verlängerung auf neun Monate möglich ist. Das Panel verfasst einen Schlussbericht (final report) und leitet diesen den Streitparteien zu, um diesen eine letzte Möglichkeit zur einvernehmlichen Streitbeilegung zu geben. Nach einer weiteren vom Panel festgesetzten Frist wird der Schlussbericht den Mitgliedern und dem DSB zugeleitet.

### **(2) Revisionsverfahren**

Ein Mitgliedstaat, der mit einer Entscheidung eines Panels nicht einverstanden ist, kann den Appellate Body<sup>23</sup> anrufen und ein Revisionsverfahren durchführen. Einzelheiten des Revisionsverfahrens ergeben sich aus Art. 17 ff. DSU und der Geschäftsordnung des Appellate Body<sup>24</sup>. Das Verfahren vor dem Appellate Body ist gleichfalls

---

<sup>22</sup> Art. 301 Trade Act

<sup>23</sup> Der Appellate Body besteht aus sieben Mitgliedern, die für jeweils vier Jahre bestellt sind.

<sup>24</sup> Working Procedures for Appellate Review

zeitlich streng limitiert (60 Tage). Der Appellate Body kann den Schlussbericht des Panels entweder (a) aufrecht erhalten, oder (b) abändern oder (c) verwerfen. Der Schlussbericht der Revisionsinstanz muss dann innerhalb von 30 Tagen vom DSB angenommen werden, soweit der DSB diesen Schlussbericht der Revisionsinstanz nicht einstimmig verwirft (Art. 17.14 DSU).

### **(3) Verbindlichkeit der Schlussberichte**

Bericht des Panels oder des Appellate Body (im Falle der Revision) sind zwischen den Parteien des Handelsstreits verbindlich, wenn sie vom DSB angenommen sind. Die Verbindlichkeit bezieht sich dabei lediglich auf die Feststellungen und Empfehlungen. Alle übrigen Rechtsausführungen sind hingegen nicht verbindlich.<sup>25</sup>

### **(4) Überwachung der Umsetzung und Fristsetzung**

Nach Art. 21 DSU sind die Mitglieder grundsätzlich verpflichtet, die Empfehlungen und Entscheidungen des DSB umsetzen. Insoweit besteht gem. Art 21.3. S. 1 DSU die Pflicht des betreffenden Mitgliedsstaates innerhalb von 30 Tagen über entsprechende Absichten der Umsetzung zu berichten. In der Praxis wird allerdings auf Antrag des betroffenen Verletzerstaates ein längerer „angemessener“ Zeitraum für die Umsetzung zugestanden. Art. 21.3 DSU setzt jedoch eine Obergrenze von 15 Monaten für die Umsetzung fest. Kommt es zu Streitigkeiten darüber, ob der Verletzerstaat die Entscheidung des DSB vollständig und richtig umgesetzt hat, kann ein verkürztes weiteres Panel-Verfahren (90 Tage) eingeleitet werden (Art. 21.5. DSU).

### **(5) Handelssanktionen/Kompensation**

Nach Art. 21 DSU besteht die Möglichkeit, Entschädigungen (Kompensation) auszuhandeln. Der unterlegene Mitgliedsstaat ist verpflichtet, auf Verlangen der obsiegenden Partei in Kompensationsverhandlungen einzutreten. Kommt eine Vereinbarung über Kompensation nicht binnen 20 Tagen zustande, kann die obsiegende Partei nach Art. 22 DSU Handelssanktionen verhängen. Die Verhängung

---

<sup>25</sup> Stoll/Schorkopf, WTO – Welthandelsordnung und Welthandelsrecht – 2003, S. 165

von Handelssanktionen ist indessen an die strikte Kontrolle durch den DSB gebunden. Das bedeutet, dass der betreffende Mitgliedsstaat der Handelssanktionen (z.B. Strafzölle, Einfuhrkontingente etc.) diese zunächst beim DSB beantragen und begründen (Art. 22.3 DSU). Hierüber muss der DSB innerhalb von 30 Tagen entscheiden. Ist der Verletzterstaat mit der Art und/oder Höhe der Sanktionen nicht einverstanden, kann er ein weiteres Verfahren (arbitration) einleiten (Art. 22.6 DSU).

## **5. Kein Entschädigungsanspruch für Unternehmen nach Europäischem Recht**

Obwohl die Unternehmen die eigentlichen Leidtragenden von Handelskonflikten sind ist weder nach europäischem noch nach deutschem Recht ein Geldanspruch vorgesehen. Diskutiert wurden immer wieder Entschädigungen für Unternehmen, die aus einem europäischen Ausgleichsfonds bedient werden sollten. Auch das Europäische Parlament hatte einen solchen Ausgleichsfond 1999 gefordert.<sup>26</sup> Ein solcher ist indessen bisher nicht eingerichtet worden.

---

<sup>26</sup> Bulletin Quotidien Europe Nr. 7458, 4./5. 1999, S. 10

## ZUSAMMENFASSUNG

1. Der Beitritt der Ukraine wird sich definitiv positiv auf die internationalen Handelsbeziehungen der Ukraine auswirken, sofern die Ukraine die WTO-Regeln beachtet.
2. In der Ukraine haben private ukrainische Unternehmen gewisse Erfolgsaussichten die Aufhebung WTO-rechtswidriger Gesetze und Verordnungen vor staatlichen Gerichten durchzusetzen. Denkbar sind insoweit auch Schadensersatzklagen. Allerdings bleibt hier die weitere Praxis der Gerichte abzuwarten. Es gibt insoweit nur vereinzelte Entscheidungen.
3. Klagen in Europa haben hingegen wenig Aussicht auf Erfolg. Der EuGH verneint in ständiger Rechtsprechung die Klagebefugnis privater Unternehmen für die Behauptung von WTO-Rechtsverletzungen und verweist insoweit auf den WTO-Streitbeilegungsmechanismus (Dispute Settlement Understanding).
4. Auf der Ebene des WTO Dispute Settlement Understanding sind private Unternehmen indessen nicht antragsbefugt, sondern nur Mitgliedsstaaten. Allerdings haben private Unternehmen die Möglichkeit über ihre Regierungen bzw. über die Europäische Kommission oder aber auch in Kooperation mit Regierungen fremder Staaten Untersuchungen gegen einen WTO-Staat einleiten zu lassen. Der Kommission ist hingegen ein weitgehender Ermessenspielraum eingeräumt, das Dispute Settlement Understanding gegen einen WTO-Staat einzuleiten. Wird das DSU eingeleitet, besteht aber im Rahmen des DSU (insbesondere im Konsultationsverfahren) für private Unternehmen die Möglichkeit schriftlich ihre Auffassung in Stellungnahmen abzugeben. Zudem können Unternehmen versuchen, mehrere Staaten für die Einleitung des DSU gegen den Verletzterstaat einzuleiten. Das DSU ist insoweit auch ein effektives Instrument, gegen WTO Rechtsverletzungen vorzugehen.
5. Ein Entschädigungsanspruch (Aufopferungsanspruch) ist in Europa bislang für private Unternehmen nicht anerkannt worden.

\* \* \*